

# Das Omnibus-I-Paket der EU-Kommission: Schwerer Rückschritt für die CSDDD

Positionspapier, 10. März 2025

## Einleitung

Die EU-Kommission hat in ihrer Kommunikation [„A simpler and faster Europe“](#) vom 11. Februar 2025 ein sogenanntes Omnibus-Paket angekündigt, um bürokratische Hürden für Unternehmen zu reduzieren und insbesondere Berichtspflichten zu vereinfachen und vereinheitlichen. Die Initiative Lieferkettengesetz hat sich deutlich dagegen ausgesprochen, dass die erst im Mai 2024 verabschiedete *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) angetastet wird. Denn sie sieht keine eigenständigen Berichtspflichten vor. Zu deren Reduzierung wäre es also nicht notwendig gewesen, die CSDDD erneut zu öffnen und zu überarbeiten.

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 den Entwurf für eine Richtlinie ([Omnibus-I-Paket](#)) vorgelegt, die sich – entgegen der Ankündigung – nicht auf eine Verschlankung und Vereinheitlichung von überlappenden Berichtspflichten beschränkt. Stattdessen soll auch die CSDDD erneut geöffnet und in zentralen Punkten abgeschwächt werden. Die vorgesehenen Änderungen dienen überwiegend weder der Harmonisierung noch der Vereinfachung und sind damit auch nicht im Interesse von Unternehmen. Wie wir in diesem Positionspapier zeigen, droht das menschenrechtliche und umweltbezogene Schutzniveau der Richtlinie dadurch erheblich gesenkt zu werden. Wir beschränken uns in dem Papier auf vier aus unserer Sicht zentrale Kritikpunkte. Daneben gibt es weitere bedenkliche Punkte, die wir jedoch nicht alle ausführlich kommentieren können. Die vorgeschlagenen Änderungen werden aktuell von den beiden Co-Gesetzgebungsorganen, dem EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament, verhandelt. Die Verhandlungen können sich noch bis Ende 2025 oder darüber hinaus hinziehen.

# Zentrale Kritikpunkte

## 1. Einschränkung der Reichweite von Sorgfaltspflichten

**Änderungsvorschlag:** Nach einem neuen Art. 8 Abs. 2a sollen Unternehmen ihre Risiken bezüglich indirekter Geschäftspartner nur noch ermitteln müssen, wenn sie „plausible Informationen“ über dort auftretende Auswirkungen haben.

**Kritik:** Damit würde der Ansatz der „abgestuften Sorgfalt“ des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in die CSDDD inkorporiert. Danach müssen Unternehmen in Bezug auf mittelbare Zulieferer nur tätig werden, wenn sie schon „substantiierte Kenntnis“ von Risiken haben. Genau dieser Ansatz hat in Deutschland zu bürokratischen Umsetzungstendenzen geführt. Er verleitet Unternehmen nämlich dazu, sich auf ihre direkten Lieferanten zu fokussieren und beispielsweise massenhaft Fragebögen an sie auszusenden, statt risikobasiert vorzugehen und sich auf die regelmäßig in der tieferen Lieferkette auftretenden schwerwiegenden Risiken zu konzentrieren. So finden Missstände in Supermarkt-Lieferketten, wie Arbeitsausbeutung, Kinderarbeit und Gesundheitsschäden durch den Einsatz von Pestiziden, typischerweise nicht beim in Deutschland ansässigen Großhändler, sondern auf Feldern und Plantagen in den Produktionsländern statt. Die vorgesehene Beschränkung der Pflicht zur Risikoanalyse wäre daher auch nicht vereinbar mit dem risikobasierten Ansatz der internationalen Standards. Sie sollte auf keinen Fall Eingang in die CSDDD finden.

## 2. Beschränkung der Pflicht zur Beteiligung von Stakeholdern

**Änderungsvorschlag:** Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll die Definition in Art. 3 (n) der CSDDD deutlich reduziert werden. Stakeholder wären danach nur noch Individuen oder Gemeinschaften, die unmittelbar durch die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens beeinträchtigt werden können, und ihre legitimen Vertreter\*innen. Insbesondere Menschenrechtsinstitute und Umweltverbände sollen nicht mehr zu den Stakeholdern gezählt werden. Zudem soll die Pflicht zur Einbeziehung von Stakeholdern eingeschränkt werden. So sollen nur noch „relevante“ Stakeholder einbezogen werden müssen. Auch ist eine Einbeziehung nicht mehr bei der Aussetzung von Geschäftsbeziehungen und der Entwicklung von Indikatoren für die Überprüfung der Wirksamkeit von Sorgfaltsmaßnahmen vorgesehen.

**Kritik:** Die Einbeziehung von Stakeholdern in allen Schritten des Sorgfaltsprozesses ist zentral für eine angemessene und wirksame Ausübung von Sorgfaltspflichten. Stakeholder haben den Einblick in die Umwelt- und Menschenrechtsdynamiken vor Ort. Unternehmen sind daher auf den Austausch mit ihnen angewiesen, um ihre Pflichten erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere auch für Umweltverbände im Hinblick auf die in der CSDDD vorgesehenen umweltbezogenen Pflichten. Durch die Einfügung des Wortes „relevant“ bei der Einbeziehung von Stakeholdern entstünden Grauzonen. Unternehmen bekämen dadurch einen Spielraum, unliebsame Organisationen als irrelevant abzustempeln und

nicht zu hören. Daher sollte in diesem Punkt die Ausgangsversion der CSDDD beibehalten bleiben.

### 3. Keine Umsetzungspflicht mehr bei Klimaplänen

**Änderungsvorschlag:** Nach den Plänen der EU-Kommission soll in Art. 22 der CSDDD die Vorgabe gestrichen werden, dass die sogenannten Klimapläne, in denen Unternehmen darlegen sollen, wie sie ihr Geschäftsmodell in Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens bringen, auch umgesetzt werden müssen.

**Kritik:** Die mangelnde Umsetzung von Klimavorgaben durch Unternehmen ist einer der zentralen Schwachpunkte bei der Bekämpfung der Klimakrise. Viele Unternehmen haben inzwischen blumige Selbstdarstellungen, in denen sie präsentieren, was sie alles zum Schutz des Klimas tun. Das Problem: Ein Großteil der Ankündigungen wird nicht umgesetzt. Deshalb ist es entscheidend, dass die CSDDD Unternehmen verpflichtet, Klimaschutzpläne zu erarbeiten und umzusetzen, und dass die Umsetzung behördlicherseits auch kontrolliert werden kann. Eine Gruppe von [30 Forschenden](#) renommierter Universitäten, wie Oxford in Großbritannien und Sciences Po in Frankreich, ist dem Änderungsvorschlag der EU-Kommission daher entschieden entgegengetreten. Er gefährde die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens. Gleichzeitig sehen sie erhöhte Haftungsrisiken für Unternehmen. Dem Vorschlag sollte somit keinesfalls gefolgt werden.

### 4. Abschwächung von Haftung und Sanktionen

**Änderungsvorschlag:** Die CSDDD sieht vor, dass Bußgelder umsatzabhängig sein sollen und es einen einheitlichen Bußgeldrahmen gibt, nach dem die Maximalhöhe von Bußgeldern mindestens 5 Prozent des jährlichen weltweiten Umsatzes beträgt. Diese Vorgabe soll nun nach dem Vorschlag der EU-Kommission gestrichen werden. Zudem sieht der Vorschlag vor, dass die zivilrechtliche Haftungsregel einschließlich Eingriffsnorm und der Bestimmung zur Prozesstandschaft gestrichen wird.

**Kritik:** Die in der CSDDD vorgesehene Kombination aus öffentlich-rechtlicher Kontrolle und zivilrechtlicher Haftung ist entscheidend, damit die Sorgfaltspflichten wirksam durchgesetzt und Betroffene in Schadensfällen entschädigt werden. Dabei kommt es im Rahmen der öffentlichen Kontrolle durch Behörden in den Mitgliedstaaten darauf an, dass Bußgelder umsatzabhängig und nach einheitlichen Kriterien verhängt werden. Denn ohne Berücksichtigung des Umsatzes drohen kleinere Unternehmen benachteiligt und größere Unternehmen nicht hinreichend von der Verletzung von Pflichten abgehalten zu werden. Ein fehlender Bußgeldrahmen würde dazu führen, dass die von den Behörden in den Mitgliedstaaten verhängten Bußgelder sehr unterschiedlich ausfallen. Dies würde zu Wettbewerbsnachteilen führen, die im Widerspruch zu den Zielen der CSDDD stehen.

Die von der EU-Kommission vorgesehene Streichung der zivilrechtlichen Haftungsregel einschließlich Eingriffsnorm würde zu [Rechtsunsicherheiten für Unternehmen und Betroffene](#) führen. Die CSDDD sieht eine Harmonisierung der Haftungsregelungen bei

Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vor. Dadurch werden Unternehmen in allen Mitgliedstaaten nach denselben Kriterien der Richtlinie haften. Betroffene bekommen eine klare gesetzliche Grundlage, auf der sie ihre Ansprüche verfolgen können. Durch die Streichung der Haftungsregel bliebe es den Mitgliedstaaten überlassen, Haftungsregeln zu erlassen und die Eingriffsnormqualität zu regeln. Die Folge wären potenziell 27 verschiedene Haftungsregime in den Mitgliedstaaten. Die Rechtslage würde dadurch für Unternehmen – gerade solche, die in mehreren Mitgliedstaaten aktiv sind – also deutlich verkompliziert und nicht vereinfacht, wie es die EU-Kommission mit dem Omnibus-Paket angeblich vorhat. Die Vorschläge der EU-Kommission zur Streichung der Haftungsregel und des umsatzbezogenen Bußgeldrahmens sind daher dringend zurückzuweisen.

Über diese vier zentralen Kritikpunkte hinaus sieht der Omnibus-I-Vorschlag der EU-Kommission u. a. vor, die in der CSDDD enthaltene Klausel, dass die Sorgfaltspflichten des Finanzsektors überprüft werden sollen, zu streichen. Unternehmen sollen die Wirksamkeit ihrer Sorgfaltsmaßnahmen nur noch alle fünf Jahre überprüfen müssen und selbst dann, wenn Sorgfaltsmaßnahmen keinen Erfolg haben und gravierende Menschenrechtsverletzungen anhalten, nicht verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Bei den Bußgeldern soll die Mindesthöhe von 5 Prozent des Jahresumsatzes fallen und den EU-Mitgliedstaaten soll verboten werden, über die Bestimmungen der CSDDD hinauszugehen.

Sollten diese Vorschläge beschlossen werden, würde die Wirksamkeit der CSDDD erheblich eingeschränkt.

## **Impressum**

### **Initiative Lieferkettengesetz**

Stresemannstraße 72

10963 Berlin

[www.lieferkettengesetz.de](http://www.lieferkettengesetz.de) | [info@lieferkettengesetz.de](mailto:info@lieferkettengesetz.de)

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von über 90 Menschenrechtsorganisationen, Umweltverbänden, Gewerkschaften, kirchlichen und entwicklungspolitischen Organisationen.